

KÄRNTEN

31SN-147/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-1235/3-2001**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Betreff:Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (EUGLFUW); **Stellungnahme****An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Sektion I – Recht****Stubenring 1
1012 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 24. Jänner 2001, Zl. 11.469/01-IA1/01, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Euro-Umstellungsgesetzes Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Der Kurztitel des Sammelgesetzes, aber auch das Vorblatt zum Gesetzentwurf und der Allgemeine Teil der Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass ausschließlich die Einführung des Euro mit 1. Jänner 2002 als gemeinsame Währung der an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaaten und die in diesem Zusammenhang erforderlich Umrechnung bzw. Glättung der in den verschiedensten Rechtsvorschriften enthaltenen Schilingangaben in Euro-Beträge Gegenstand der Novelle ist. Teilweise enthalten die zur Diskussion gestellten Novellierungsvorschläge aber auch weiter gehende inhaltliche Anpassungen. Dies sollte zumindest im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dieser "Sammelnovelle" offen gelegt werden. Auch die Buchstabenabkürzung dieser Sammelnovelle erscheint in Folge ihrer immerhin sieben Buchstaben umfassenden Länge eher problematisch.
2. Die in Art. II in Aussicht genommene Änderung des AMA-Gesetzes 1992 sieht in Z 10 vor, dass Formblätter und sonstige Bekanntmachungen durch die AMA anstelle der Kundmachung im Verlautbarungsblatt grundsätzlich nur mehr zur Abrufbarkeit über Internet bereitgestellt werden. Die Zahl der Landwirte, die über eine Zugang zum Internet

- 2 -

verfügen, ist vorläufig noch immer sehr gering. Da es sich aber, wie die Vergangenheit gezeigt hat, bei den in den Verlautbarungsblättern veröffentlichten Informationen um für die Bauern wichtige und verbindliche (Förderungs-) Informationen handelt, muss weiterhin verlangt werden, dass diese Verlautbarungen in der bisher praktizierten Form den Bauern zugänglich gemacht werden.

Mit Z 11 des Entwurfes einer Novelle zum AMA-Gesetz 1992 soll durch eine Erweiterung der Datenübermittlungsberechtigung die angestrebte optimale Nutzung der AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank ermöglicht werden. Auch Amtstierärzte sollen in diesem Zusammenhang einen Lesezugriff auf die TKZ-Datenbank erhalten.

Es darf auch der Wunsch vorgetragen werden, auch den Agrarabteilungen der Länder und den Landwirtschaftskammern, die ja einen wesentlichen Beitrag zum Betrieb der TKZ-Datenbank leisten, einen solchen Lesezugriff auf die AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank zu eröffnen.

3. In Art. XVII – Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 fällt auf, dass die vorgeschlagene Glättung des Äquivalenzbetrages zu S 500.000,– abweichend zu den sonstigen Vorschlägen mit 36.340 Euro mit 36.336 Euro vorgenommen wird. Außerdem wäre die Umrechnung von S 20 Mio. in Euro, die derzeit nur dem Äquivalenzbetrag von S 20.000,– entspricht, richtig zu stellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 19. Februar 2001
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig

FdRdA

